
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0023/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	05.02.2018	öffentlich

Wahl einer/eines Kreisbeigeordneten mit anschließender Vereidigung

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 hat die Kreisbeigeordnete Nickels ihr Amt zum 31. Dezember 2017 niedergelegt, sodass die Wahl einer/eines neuen Kreisbeigeordneten für die Sitzung des Kreistages am 05. Februar 2018 vorgesehen ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 LKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gemäß den Bestimmungen des § 33 LKO gewählt. Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter darf nach § 47 Abs. 2 LKO nicht sein, wer nicht Bürger des Landkreises ist, wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem er Landkreis Mitglied ist, steht, wer gegen Entgelt im Dienste einer Gesellschaft steht, an der der Landkreis mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, oder wer mit Aufgaben der Staatsaufsicht über den Landkreis oder der überörtlichen Prüfung des Landkreises unmittelbar beauftragt ist.

Die Kreisbeigeordneten werden nach § 33 Abs. 5 LKO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Landrat hat bei der Wahl als nicht gewähltes Kreistagsmitglied gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO kein Stimmrecht.

Im Anschluss an die Wahl erfolgt die nach § 48 LKO erforderliche Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der/des neu gewählten Kreisbeigeordneten.

